

Gesetzblatt
Ausgabe 30525 vom Dienstag, den 4. September 2018
Durchführungsverordnung

Das Finanz- und Schatzministerium gibt bekannt:

Durchführungsverordnung zum Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen
Währung
(Durchführungsverordnung Nr.: 2018-32/48)

Zweck

1 - (1) Zweck dieser Durchführungsverordnung ist die Festlegung der Grundsätze und Verfahren zur Überführung von Exporterlösen ins Land.

Grundlage

2 - (1) Diese Durchführungsverordnung wurde auf der Grundlage von Pkt. 8 des Beschlusses Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung erlassen, die in der Ausgabe 20249 des Gesetzblatt vom 11.08.1989 bekannt gegeben wurde.

Überführung von Exporterlösen ins Land

3 - (1) Erlöse aus Exportvorgängen, die von Personen mit Sitz in der Türkei durchgeführt werden, sind nach Bezahlung durch den Importeur unverzüglich und direkt an die Bank zu transferieren, die den Export vermittelt hat, bzw. [ins Land] zu bringen. Der Zeitraum zwischen faktischem Export und Überführung der Exporterlöse ins Land darf 180 Tage nicht überschreiten. Mindestens 80% des Erlöses sind an eine Bank zu verkaufen.

(2) Exporterlöse können auf eine der nachstehenden Zahlungsweisen ins Land überführt werden:

- a) Bezahlung per Akkreditiv
- b) Bezahlung gegen Dokumente
- c) Bezahlung gegen Waren
- d) Bezahlung per Akkreditiv mit Akzeptkredit
- e) Bezahlung gegen Dokumente mit Akzeptkredit
- f) Bezahlung gegen Waren mit Akzeptkredit
- g) Vorauszahlung

(3) Exporterlöse sind grundsätzlich als erklärte Türkische Lira oder Devisen ins Land zu bringen. Bei Exporten in Türkischen Lira kann der Exporterlös in Devisen ins Land überführt werden.

(4) Falls Exporterlöse persönlich in Form von Bargeld ins Land gebracht werden, müssen sie beim Zoll erklärt werden.

Vorauszahlungen in Devisen

4 - (1) Bei Vorauszahlung in Devisen muss der Export innerhalb von 24 Monaten durchgeführt werden. Im Falle von Vorauszahlungen in Devisen bei Exporten oder Verkäufen und Auslieferungen, die als Export gelten, oder im Zusammenhang mit Devisen einbringenden Leistungen und Tätigkeiten auf der Grundlage der Genehmigung zur Inlandsverarbeitung (Dâhilde İşleme İzin Belgesi) oder der Befreiung von Steuern, Gebühren und Beiträgen (Vergi, Resim ve Harç İstisna Belgesi) ist die Nutzungsfrist der Devisen auf die Gültigkeitsdauer der Genehmigung (einschließlich Verlängerungen) beschränkt.

(2) Vorauszahlungen in Devisen, die nicht vollständig auf einmal übergeben werden, oder deren zugrundeliegenden Exporte nicht fristgerecht durchgeführt werden können, unterliegen den Bestimmungen zur Vorfinanzierung. Falls die Exportzusicherungsfrist nach Maßgabe der anzuwendenden Gesetzgebung verlängert wird, gelten die Nutzungsfristen derartiger Vorauszahlungen als um die Verlängerungsfrist verlängert, vorausgesetzt, der Empfänger erklärt sich damit einverstanden.

Besondere Exportleistungen

5 - (1) Die Exporterlöse von Vertragsfirmen müssen innerhalb von 365 Tagen ins Land überführt und an eine Bank verkauft werden.

(2) Bei Kommissionsverkauf ist der Exporterlös nach verbindlichem Verkauf ins Land zu überführen und an eine Bank zu verkaufen. Für den Fall, dass Waren zum Verkauf an internationale Messen, Ausstellungen oder Promotionsveranstaltungen („Wochen“) verschickt werden, ist ihr Verkaufserlös innerhalb von 180 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung ins Land zu überführen und an eine Bank zu verkaufen.

(3) Falls Waren nach Maßgabe der anzuwendenden Gesetzesbestimmungen vorübergehend ins Ausland exportiert werden und diese Waren nicht innerhalb der gewährten Frist oder der gewährten Fristverlängerung ins Land zurückgebracht werden, oder falls sie innerhalb dieser Fristen verkauft werden, ist der Verkaufserlös innerhalb von 90 Tagen nach Fristende oder nach dem verbindlichen Verkaufsdatum ins Land zu überführen und an eine Bank zu verkaufen.

(4) Bei Exporten gegen Kredit oder auf Leasingbasis im Rahmen des geltenden Exportregimes und der Leasing-Gesetzgebung ist der Exporterlös innerhalb von 90 Tagen nach den im entsprechenden Kredit- oder Leasingvertrag angegebenen Fälligkeitsterminen ins Land zu überführen und an eine Bank zu verkaufen.

Verantwortlichkeiten bei Exportvorgängen

6 - (1) Der Exporteur ist dafür verantwortlich, dass Exporterlöse fristgerecht ins Land überführt, an Banken verkauft und die Exportkonten fristgerecht geschlossen werden.

(2) Für den Fall, dass das Geschäftsrisiko durch den Verkauf von Forderungen auf Banken oder Faktoringfirmen übergeht, ist das Finanz- und Schatzministerium dazu ermächtigt, die für die Überführung der Exporterlöse ins Land Verantwortlichen zu bestimmen.

(3) Export vermittelnde Banken sind dazu verpflichtet, die Überführung der Exporterlöse und ihren Verkauf zu verfolgen.

Nachlässe auf Exporterlöse

7 - (1) Die folgenden Anträge werden von Banken geprüft und entschieden:

Verrechnung mit den Exporterlösen von Nachlässen für Kostenpositionen wie exportbezogene Frachtkosten, Versicherungsprämien, Provisionen, Lagerhaltung, Zolllager, Zollabgaben, Gebühren, Faktoringkosten, Skonto, der die auf internationalen Geldmärkten üblichen Zinssätze nicht übersteigen darf;

bei Exportwaren für den Kommissionsverkauf Verrechnung mit den Exporterlösen von Transport-, Aufbewahrungs-, Wartungs-, Fumigations-, Einräumungs- (Handhabungs-), Verkaufs- und ähnlichen Kosten; sowie

Devisentransfer im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu unsichtbaren Transaktionen.

(2) Die folgenden Anträge werden ebenfalls von Banken geprüft und entschieden:

Falls nach Maßgabe der geschäftlichen Gepflogenheiten in Verkaufsvertrag oder Akkreditiv die Bedingung enthalten ist, die Waren am Ankunftsort zu wiegen oder zu analysieren,

Verrechnung mit dem Warenwert der Kosten für dabei festgestellte Mängel an den Waren (vez¹) oder für Qualitätsunterschiede, Honorare für Gutachten und

Schiedsgerichtsverfahren sowie der Kosten für die Einräumung (einschließlich der Honorare für externe Inspektionsfirmen), sowie

Devisentransfer im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu unsichtbaren Transaktionen.

(3) Innerhalb der Fristen zur Überführung der Erlöse können die Banken die Exporterlöse mit den folgenden Kostenpositionen verrechnen: Importunkosten der Exporteure, Zahlungen im Zusammenhang mit Kapitalbewegungen, Unkosten in Verbindung mit unsichtbaren Transaktionen sowie dem Kaufpreis im Transithandel.

¹ Laut TDK (türkischer „Duden“) ist „vez“ eine Frucht; laut Wörterbuch der osmanischen Sprache bedeutet es außerdem Gesellschaft, Gemeinschaft. Sinnvoll ist allein die Übersetzung als „Ware“. Anm.d.Ü.

(4) Bei Im- und Exporten im Rahmen der Bestimmungen der Gesetzgebung zum Außenhandel können die Banken Im- und Exportbeträge miteinander verrechnen, vorausgesetzt, es handelt sich um die gleichen Geschäftspartner und [der Vorgang] liegt innerhalb der Frist für die Überführung der Exporterlöse ins Land.

(5) Anträge, die nicht unter die Abs. (3) und (4) fallen, werden vom Finanz- und Schatzministerium geprüft und beschieden. In Fällen, in denen die Verrechnung von Exporterlösen genehmigt wird, gelten die Exporterlöse als fristgerecht ins Land überführt. Für den verrechneten Anteil wird eine Devisenankaufsquittung nach Maßgabe des Devisenankaufskurses am Verrechnungstag ausgestellt.

Schlussabrechnung, Abmahnung und Fristverlängerung

8 - (1) Bei Warenexporten zu gewerblichen Zwecken werden die Exportkonten, auf die die Exporterlöse fristgerecht eingehen, seitens der Mittlerbank abgerechnet.

(2) Im Falle von Exportkonten, die nicht fristgerecht abgerechnet werden, hat die Mittlerbank dies innerhalb von fünf Werktagen dem zuständigen Finanzamt oder der Oberfinanzdirektion unter Angabe der Ablaufschritte des betroffenen Vorgangs schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Finanzamt oder die Oberfinanzdirektion stellen daraufhin innerhalb von 10 Werktagen eine Abmahnung an die Zuständigen zu. In der Abmahnung wird für die Schlussabrechnung eine Frist von 90 Tagen gesetzt. Die Konten sind innerhalb dieser Frist abzurechnen oder es ist mit Dokumenten nachzuweisen, dass ein Umstand Höherer Gewalt gemäß § 9 besteht oder dass ein gerechtfertigter Grund vorliegt.

(4) Falls ein Umstand Höherer Gewalt besteht, gewährt das zuständige Finanzamt oder die Oberfinanzdirektion für die Dauer dieses Umstandes Fristverlängerungen von je sechs Monaten.

(5) Falls andere gerechtfertigte Gründe vorliegen, werden schriftliche Anträge auf Fristverlängerungen von bis zu sechs Monaten wie folgt beschieden: vom zuständigen Finanzamt oder der Oberfinanzdirektion mit jeweils dreimonatigen Fristverlängerungen; nach Ablauf von sechs Monaten vom Finanz- und Schatzministerium.

Umstände Höherer Gewalt

9 - (1) Die folgenden Umstände können als Höhere Gewalt anerkannt werden:

a) Auflösung, Konkurs, Verkündung eines Gläubigervergleichs, Einstellung der Tätigkeiten auf Dauer, Erlass eines Urteils zum Konkursaufschub oder, im Falle von Personenfirmen, Tod des Inhabers der Import- oder Exportfirma.

b) Streiks, Aussperrungen oder Havarie

c) Falls eine Schlussabrechnung aufgrund von Beschlüssen und Vorgängen staatlicher Behörden im Niederlassungsland des Importeurs oder Exporteurs oder aufgrund von Vorgängen von Korrespondenzbanken unmöglich ist

ç) Naturkatastrophen, Krieg oder Blockaden

d) Verlust, Beschädigung oder Vernichtung der Waren

e) Klageeröffnung oder Verweisung an ein Schiedsgericht aufgrund von Streitigkeiten

Zum Nachweis des Bestehens von Umständen Höherer Gewalt sind wie folgt Dokumente einzuholen und einzureichen:

für die Umstände unter (a) und (e) von den zuständigen Behörden; für die Umstände unter (b) und (ç) von staatlichen Stellen am Sitz des Importeurs oder von der Importfirma oder dem Käufer (außer Krieg und Blockade), vorausgesetzt, letztere Dokumente sind von der lokalen Handelskammer beglaubigt; für die Umstände unter (c) von türkischen Behörden, den zuständigen Behörden am Sitz des Importeurs oder von Korrespondenzbanken; für die Umstände unter (d) von Versicherungsgesellschaften, internationalen Inspektionsfirmen oder den Behörden des betreffenden Landes.

(2) Die im Ausland zum Nachweis der Umstände Höherer Gewalt beschafften Dokumente müssen entweder von konsularischen Vertretern der Republik Türkei beglaubigt sein, oder ein Apostille tragen.

Behandlung von Fehlständen

10 - (1) In Bezug auf jede einzelne Zollerklärung gilt:

Das zuständige Finanzamt oder die Oberfinanzdirektion werden Exportkonten mit einem Fehlstand wie folgt schließen:

a) bis zu 10% Fehlstand gegenüber dem in der Zollerklärung oder dem -formular angegebenen Wert (einschließlich Fehlstand aufgrund von Versicherungszahlungen) und einem Höchstfehlbetrag von 100.000 USD oder seinem Äquivalent, ohne Beachtung des Vorliegens von Umständen Höherer Gewalt und ohne Beachtung der direkten Zahlungsweise der Bank;

b) bis zu 10% Fehlstand gegenüber dem in der Zollerklärung oder dem -formular angegebenen Wert und einem Höchstfehlbetrag von 200.000 USD oder seinem Äquivalent, unter Berücksichtigung des Vorliegens von Umständen Höherer Gewalt gemäß § 9.

(2) Im Falle von offenen Konten mit Fehlständen von mehr als 200.000 USD oder seinem Äquivalent für eine einzelne Zollerklärung entscheidet das Finanz- und Schatzministerium unter Berücksichtigung des Vorliegens von Umständen Höherer Gewalt gemäß § 9 oder sonstiger gerechtfertigter Gründe.

Zuständigkeit

11 - (1) Zur Gewährleistung der Umsetzung dieser Durchführungsverordnung ist das Ministerium dazu ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, gerechtfertigte Umstände zu prüfen und abschließend zu bescheiden, Ungewissheiten klarzustellen, besondere Umstände, die in der Durchführungsverordnung nicht berücksichtigt wurden, zu prüfen und abschließend zu bescheiden, die Fristen zur Überführung von Devisen ins Land zu verlängern, die zwingende Verpflichtung zur Überführung von Devisen ins Land teilweise oder vollständig aufzuheben sowie die in dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Beträge und Fristen festzulegen und zu ändern.

Bestimmungen zum Verfahren und allgemeine Bestimmungen

12 - (1) Die Zentralbank gibt die Grundsätze und Verfahren bekannt, die das Ministerium im Hinblick auf die Umsetzung dieser Durchführungsverordnung festlegen wird.

(2) In der Türkei ansässige Personen, die während der Gültigkeit dieser Durchführungsverordnung Exporte faktisch durchführen, deren Frist zur Überführung der Exporterlöse jedoch erst nach dem Zeitpunkt der Aufhebung dieser Verordnung endet, unterliegen weiterhin den Bestimmungen dieser Verordnung.

Inkrafttreten

13 - (1) Diese Durchführungsverordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Datum des Inkrafttretens.

Durchführung

14 - (1) Das Finanz- und Schatzministerium ist für die Durchführung der Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung zuständig.